



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 86/16

vom

5. April 2016

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. April 2016 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Dezember 2015 dahin ergänzt (§ 349 Abs. 4 StPO), dass die in Spanien erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Strafe anzurechnen ist.

Der Staatskasse werden die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen des Angeklagten mit Ausnahme derjenigen auferlegt, die bei einer alsbald nach Urteilszustellung erklärten Rechtsmittelbeschränkung vermeidbar gewesen wären; diese hat der Beschwerdeführer zu tragen (§ 473 Abs. 1 und 3 StPO).

Sander

König

Berger

Bellay

Feilcke